

## Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden (RB 187.171) ist seit 1. Jan. 2011 in Kraft. Der damals völlig neu ausgestaltete Finanzausgleichsmechanismus bewährt sich. Kernelement ist die Mindestausstattung, d.h. die Gewährleistung von 75% der Steuerkraft pro Mitglied.

(Zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Mindestausstattung: Wenn die durchschnittlichen Einnahmen der Kirchgemeinden pro Mitglied und Steuerprozent bei Fr. 20.- liegen, gewährleistet die Landeskirche Fr. 15.-. Liegt der Durchschnittsertrag in einer Gemeinde beispielsweise bei Fr. 13.-, so zahlt die Landeskirche die Differenz von Fr. 2.-, multipliziert mit dem Steuerfuss und mit der Anzahl Gemeindeglieder. Hat die betr. Gemeinde 400 Mitglieder und einen Steuerfuss von 30%, ergibt das: 2 mal 400 mal 30 → Fr. 24'000.-).

Der (rein mathematisch zu berechnende) Bedarf an Mitteln für diese Mindestausstattung ist in den zurückliegenden Jahren stets gesunken. Lag er 2012 bei Fr. 590'000.- so reduzierte er sich sukzessive bis auf einen Betrag von Fr. 285'000.-. Diese Entwicklung ist grundsätzlich erfreulich. Sie hat mehrere Gründe:

- Einige der grösseren, "reicheren" Gemeinden hatten in den vergangenen Jahren Rückgänge beim Steueraufkommen zu verzeichnen. Wenn die Schere zwischen "arm" und "reich" sich tendenziell schliesst, führt das aufgrund des Berechnungsmechanismus automatisch zu einem Rückgang an Finanzausgleichsbedarf.
- Die Änderungen bei der Besteuerung der juristischen Personen trafen die kleinen, "ärmeren" Gemeinden kaum. Auch das führte zu einem Rückgang des Bedarfs bei der Mindestausstattung.
- Einige vollzogene Fusionen haben den Finanzausgleich unter dem Titel Mindestausstattung entlastet.

Angesichts der Tatsache, dass die Spannweite der Kirchensteuerfüsse zw. 9 und 32 Prozent immer noch sehr gross ist, möchte sich der Kirchenrat aber nicht weiter von der Aufgabe des Finanzausgleichs entlasten. Dies gilt vor allem im Blick auf die (zusätzlich zur Mindestausstattung gewährten) Baubeiträge. Trotz Gewährleistung der Mindestausstattung ist es einer kleinen Gemeinde nicht möglich, ihre Bausubstanz auf Dauer zu erhalten. Auch Fusionen schaffen da nicht in jedem Fall Abhilfe. Denn oft sind Nachbargemeinden, mit denen allenfalls zusammengeschlossen werden könnte, ebenfalls finanziell am Limit. Und die Aussicht, durch Fusion ein weiteres Kirchengebäude, das früher oder später Kosten verursacht, übernehmen zu müssen, kann die Bereitschaft zur Fusion entscheidend schwächen. Darum muss das Instrument der Baubeiträge ausreichend ausgestattet sein.

Der Betrag, der für die Baubeiträge zur Verfügung steht, ist gemäss § 6 der Finanzausgleichsverordnung gekoppelt an das Volumen, das für die Mindestausstattung zur Verfügung steht. Er darf 50% des Volumens der Mindestausstattung nicht überschreiten. Diese Bestimmung erweist sich zunehmend als zu enges Korsett.

Der Kirchenrat beantragt deshalb, § 6 der Finanzausgleichsverordnung ersatzlos zu streichen. Denkbar wäre anstelle einer Streichung auch eine Änderung des Prozentsatzes, so dass in Zukunft anstelle von 50% z.B. 80% des Volumens der Mindestausstattung zur Verfügung stünde. Der Kirchenrat beantragt aber den gänzlichen Verzicht auf diese

Koppelung. Es muss in Zukunft auch einmal möglich sein, einen grösseren Betrag für den Erhalt kirchlicher Bauten (vor allem Kirchengebäude) zu sprechen. Es steht dafür auch ein Fonds zur Verfügung, der derzeit mit Fr. 685'000.- geüfnet ist. Die Synode kann über das Budget jederzeit die Höhe der Baubeiträge festlegen, auch wenn es sich um Geld handelt, das diesem Fonds zu entnehmen ist.

Der Kirchenrat hat im Übrigen die Bestimmungen betr. Baubeiträge verschärft. Er hat die zur synodalen Verordnung gehörende kirchenrätliche Verordnung dahingehend geändert, dass in Zukunft alle Bauvorhaben, bei denen möglicherweise Anspruch auf Baubeiträge entsteht, **vor** der Genehmigung des Baukredits durch die Gemeinde seiner Baukommission vorgelegt werden müssen (RB 187.172, vgl. Amtsblatt vom 23. Juli 2021).

Die Landeskirche darf stolz sein auf die Kirchengebäude im Kantonsgebiet. Sie sind derzeit grossmehrheitlich in einem guten Zustand. Damit dieser erhalten werden kann, braucht es die entsprechenden Mittel.

Die neue Regelung findet im Budget 2022 bereits Anwendung: Während im Budget 2021 noch Fr. 360'000.- für die Mindestausstattung und Fr. 180'000.- für Baubeiträge vorgesehen waren, sind es im Budget 2022 Fr. 300'000.- bzw. Fr. 225'000.-.

#### **Antrag**

**In der Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden (RB 187.171) wird § 6 mit Wirkung ab 1. Jan. 2022 ersatzlos gestrichen.**

Frauenfeld, 1. Okt. 2021

EVANGELISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi